



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2025/0063.1 vom 11.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

**Beratungsgegenstand**

**Einführung der Bezahlkarte im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz**

**Antrag der Bündnis 90 Die Grünen-Fraktion vom 11.03.2025 auf Ablehnung der Bezahlkarte im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Ochtrup lehnt die Einführung der Bezahlkarte für die Stadt Ochtrup derzeit ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und zunächst von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

**Sachdarstellung:**

1. Text der Ursprungsvorlage:

Der Bundestag hat am 12.04.2024 die für eine Bezahlkarte erforderlichen bundesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und sieht künftig vor, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Nach aktuellem Recht können Städte und Gemeinden frei wählen, ob sie Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form einer Bezahlkarte erbringen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem AsylbLG gemäß § 1 Ausführungsgesetz zum AsylbLG (AG AsylbLG) den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Entsprechend obliegt es den Kommunen zu entscheiden, in welcher Form die Leistungen nach dem AsylbLG erbracht werden. Grundsätzlich handelt es sich bei Einführung der Bezahlkarte um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da lediglich geltendes Recht umgesetzt wird.

Am 02.01.2025 hat die Landesregierung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW) erlassen. Diese sieht im Wesentlichen vor, dass Leistungen nach dem AsylbLG durch die Leistungsbehörden grundsätzlich in Form der Bezahlkarte erbracht werden müssen.

§ 4 Abs. 1 der Verordnung enthält die sog. Opt-Out Regelung. Danach kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Das heißt, die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG würde wie bisher weiter als Geldleistung (Bargeldauszahlung oder Überweisung auf ein Girokonto) oder in Form von Warengutscheinen erfolgen.

Diese Entscheidung, die Opt-Out Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW zu nutzen und insofern die Bezahlkarte nicht einzuführen sieht die Verwaltung nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung an.

Für die Einführung der Bezahlkarte gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres 2025.

Am Dienstag, 7. Januar 2025, erhielten die ersten Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen die Bezahlkarte. In einem ersten Schritt wurde die sogenannte SocialCard in fünf Landeseinrichtungen (je eine pro Regierungsbezirk) an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben. Danach soll die Bezahlkarte sukzessiv innerhalb von drei Monaten über das Landessystem in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen ausgerollt werden.

Um die operativen Schritte bei der Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden zu erläutern, hat am 16. Januar 2025 eine Informationsveranstaltung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration für alle Kommunen stattgefunden, damit der Rollout in den Kommunen ab dem zweiten Quartal beginnen kann.

Das Land NRW hat gemeinsam mit 13 anderen Bundesländern einen Dienstleister zur Einführung der Bezahlkarte beauftragt. Für die Finanzierung der hierdurch entstehenden Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte wurden entsprechende Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt (insgesamt rund 12 Millionen Euro).

Laut Auskunft des MKJFGFI sollen den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte keine Kosten entstehen. Die Kommunen müssen zwar in Vorleistung treten, können sich die entstandenen Kosten jedoch im Rahmen eines Erstattungsverfahrens vom Land NRW erstatten lassen. Dafür wird zwischen den teilnehmenden Kommunen und der Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Im Kreis Steinfurt werden die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) über ein einheitliches Fachverfahren ausgezahlt. Die Administration übernimmt der Kreis Steinfurt. Die Bearbeitung der Bezahlkarten erfolgt in einer weiteren Software. Derzeit liegt noch keine compatible Software zu dem vom Land beauftragten Kartenanbieter vor. Die Kostenübernahme für die Herstellung dieser Schnittstelle ist bisher nicht geklärt.

Die Asylantragstellenden erhalten in der Erstaufnahmeeinrichtung erstmalig eine Bezahlkarte und nehmen diese nach ihrer Zuweisung in die Kommunen mit. An der Höhe der Sozialleistung als solches ändert sich dabei nichts. Die Kommunen, die die Bezahlkarte nutzen, können auf bestehende Datensätze zu den Leistungsempfängerinnen und -empfängern zugreifen und diese vom Land übernehmen.

Hierin sieht die Verwaltung einen großen Vorteil, da keine neue Bezahlkarte eingerichtet werden muss und bereits Daten zur Verfügung stehen, die für die Sachbearbeitung im Sozialamt und in der Folge auch in der Stadtkasse relevant sind.

Neu zugewiesene, anspruchsberechtigte Flüchtlinge erhielten bislang am ersten Tag eine Barzahlung. Für diesen Fall, besteht bei dem System der Bezahlkarte die Möglichkeit eine Echtzeitüberweisung durchzuführen, so dass die finanziellen Mittel direkt und nicht erst nach 1-2 Tagen (Dauer einer Standard SEPA-Überweisung) zur Verfügung stehen. Barzahlungen werden dadurch nahezu ausgeschlossen. Eine vorherige termingerechte Zahlbarmachung der Mittel zum Zuweisungsdatum ist bei Neufällen im Rahmen der Zuweisung nicht möglich, da die Person zunächst vor Ort einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen muss. Es ist schon häufiger vorgekommen, dass Personen erst Tage später oder auch gar nicht in Ochtrup erschienen sind oder auch über Einkommen/Vermögen verfügen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass es auch bisher allen Flüchtlingen möglich ist, kurzfristig bei einer ortsansässigen Bank ein Bankkonto zu eröffnen.

Grundsätzlich wird pro Bezahlkarte eine individuelle IBAN erstellt, auf die die Sozialleistungen per SEPA-Überweisung zum Fälligkeitstermin überwiesen werden können und damit dem Empfänger unmittelbar zur Verfügung stehen.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte des Anbieters VISA. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird.

Alle laufenden Fälle, für die bislang eine Überweisung auf ein Bankkonto erfolgte, müssen manuell auf die Bezahlkarte umgestellt werden. Es muss eine vollständige Neuerfassung erfolgen. Diese Neuerfassung ist bis zum 01.01.2026 verpflichtend, sofern nicht von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch gemacht wird.

Aktuell (Stand 01.03.2025) beziehen 104 Personen in 56 Bedarfsgemeinschaften laufende Leistungen nach dem AsylbLG.

Bislang können Leistungsempfängerinnen und -empfänger über Ihre finanziellen Mittel frei verfügen. In unregelmäßigen Abständen erfolgt durch das Sozialamt eine Überprüfung der Kontoauszüge. Hier werden Überweisungen und Lastschriften auf Auffälligkeiten geprüft und gesichtet. Bisher liegen keine Hinweise auf einen missbräuchlichen Transfer von Leistungen ins Ausland vor.

Auf die Frage ob Lastschrifteinzüge oder Inlandsüberweisungen für die Geflüchteten bei Einführung der Bezahlkarte möglich seien, teilte das MKJFGFI mit, dass diese Frage noch nicht abschließend geklärt sei. Dem MKJFGFI sei durchaus bewusst, dass für gewisse Dienstleistungen (wie z. B. dem Erwerb des Deutschlandtickets, Mobilfunkvertrag und Mitgliedsbeitrag vom Sportverein) ein Lastschrifteinzug notwendig ist. Auch das Überweisen privater Rechnungen wie z.B. Anwaltskosten, Telefonrechnungen, etc. sei notwendig. Denkbar wäre hier das Führen einer sogenannten Whitelist bzw. Blacklist.

Bei einer Whitelist sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschrifteinzüge gesperrt. Gewisse IBAN können jedoch für Lastschriften oder Überweisungen freigeschaltet werden. Bei einer Blacklist ist es genau umgekehrt. Hier ist grundsätzlich nichts gesperrt. Gewisse IBAN können jedoch für Lastschriften oder Überweisungen gesperrt werden.

Nicht eingesetzt werden kann die Bezahlkarte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ein Überziehen der Karte ist nicht möglich.

Bei der Bezahlkarte liegt die Bargeldobergrenze bei 50,00 € pro leistungsberechtigte Person, gleichermaßen für Kinder und Erwachsene. Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe (z.B. Mehrbedarf für werdende Mütter) nach oben abgewichen werden.

Auch Aufwandsentschädigungen nach § 5 Absatz 2 AsylbLG (gemeinnützige Arbeit) erhöhen die Bargeldobergrenze.

Bei Bedarfsgemeinschaften von mehreren Personen ist noch unklar, ob es eine Hauptkarte geben wird, die auch auf die Barleistung der anderen Haushaltsmitglieder zugreifen kann. Eventuell muss für jede/n Haushaltsangehörige/n ein/e eigene Bezahlkarte als Zahlungsempfänger angelegt werden.

Die kostenlose Auszahlung des Bargeldes ist nur in bestimmten Geschäften in Ochtrup möglich. Eine Auszahlung an Bankautomaten ist in der Regel gebührenpflichtig.

Geht ein Geflüchteter z.B. einer gemeinnützigen Arbeit nach, so erhöht diese Vergütung die monatliche Barleistungsgrenze. Die Vergütung ist jedoch i.d.R. ungleichmäßig hoch, so dass es einer regelmäßigen Anpassung der Barleistungsgrenze bedarf. Dieses Verfahren führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand.

Ebenfalls haben Leistungsempfängerinnen und -empfängern in verschiedenen Fallkonstellationen, z.B. bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung, einen Anspruch auf Zahlung der aufstockenden Sozialleistungen auf ein Bankkonto. Bei einem erfahrungsgemäß hohen Anteil an Stellenwechslern ist hier mit einem ständigen hin und her zu rechnen. Es müssen an dieser Stelle, regelmäßig neue Bezahlkarten ggf. beantragt und ausgestellt werden.

Insgesamt sieht die Verwaltung einen Arbeitsaufwand, der nicht mit dem vorhandenen Personal gewährleistet werden kann. Eine entsprechende Einführung der Bezahlkarte sieht eine laufende Anpassung der Barleistungsgrenze, sowie die Neuausstellung und Einziehung der Bezahlkarten vor.

Neben den oben genannten und vertiefenden Punkten sieht die Verwaltung weitere Mehrbelastung in der Einführungsphase, sowie ich im späteren Arbeitsablauf:

- erhöhter Beratungsbedarf der Leistungsempfängerinnen und -empfängern
- Administration von zwei Fachverfahren – die Fachanwendung für die Asylbewerberleistungen und die Fachanwendung des Bezahlkartendienstleisters
- Ersatzausstellung von Bezahlkarten bei Verlust oder Defekten
- Widersprüche bei der Einführung der Bezahlkarte in Bestandsfällen
- lfd. Aktualisierung der oben beschriebenen White-/Blacklist
- erstellen einer Datenschutzfolgeabschätzung

Beim letzten Arbeitskreis Asyl waren sich alle anwesenden Kommunen aus dem Kreis Steinfurt einig, dass nach Möglichkeit eine kreisweit einheitliche Regelung bzgl. der Bezahlkarte getroffen werden sollte. Gleichwohl war allen Beteiligten bewusst, dass durch die „Opt-Out-Regelung“ jede Kommune für sich entscheiden kann, ob die Bezahlkarte eingeführt wird oder nicht. Dies wird vermutlich zu einem „Flickenteppich“ im Kreis Steinfurt und in ganz NRW führen, was auch vom Städte- und Gemeindebund so prognostiziert wird.

Schlussendlich sollte sich die Entscheidung für oder gegen die Einführung der Bezahlkarte neben den politischen Erwägungen aus Sicht der Verwaltung nach dem Verhältnis der

Kosten zum Nutzen richten. Da seitens des Sozialamtes auch bislang ein guter Überblick über die Geldflüsse (Kontrolle der Kontoauszüge) besteht, wird der zusätzliche Nutzen eher als gering angesehen.

## 2. Ergänzung:

Der Sachverhalt wurde im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) am 25.03.2025 ausführlich beraten. Es wurde einstimmig beschlossen dem Rat der Stadt Ochtrup die oben genannte Beschlussempfehlung zu unterbreiten. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Erfahrungen anderer Kommunen, die die Bezahlkarte eingeführt haben, ausgewertet und über eine auch dann noch mögliche Einführung der Bezahlkarte erneut beraten werden.

### **Umweltrelevanz:**

keine

### **Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Die haushaltsrechtlichen Konsequenzen für die Stadt Ochtrup bei einer Einführung der Bezahlkarte sind aktuell nicht abschätzbar. Die Aufwendungen der reinen Einführung der Bezahlkarte werden vom Land getragen.

### **Generationengerechtigkeit:**

keine

Im Auftrage:

Brüggemann

Sitzungsunterlage - Stadt Ochtrup